Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 3907.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greiffenberger Kreises im Betrage von 66,300 Rthlrn. Vom 21. November 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem von den Kreisständen Greiffenberger Kreises auf dem Kreistage vom 23. April 1852. beschlossen worden, die zur Ausführung des Baues der Chaussee von Treptow a. R. nach Neubrück in der Richtung auf Colberg erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der dazu bevollmächtigten ständischen Chausseebau-Kommission: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Kreis-Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 66,300 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen des Greiffenberger Kreises zum Betrage von sechs und sechszig tausend und dreihundert Thalern, welche in folgenden Apoints:

30,000 Rthlr. à 500 Rthlr.,
29,000 Rthlr. à 100 Rthlr.,
7,300 Rthlr. à 50 Rthlr.,
66,300 Rthlr.,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom 1. Januar 1854. ab mit jährlich mindestens Ein und einem halben Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Januar 1854.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 21. November 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Schema.

Obligation
des Greiffenberger Kreises

Litt....... №......

über.......... Rthlr. Preußisch Kurant.

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Greiffenberger Kreises bekennt auf Grund des von Sr. Majestät dem Könige unterm 26. März 1847. bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 20. November 1846. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens der Gläubiger unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von

.... Thaler Preußisch Kurant

nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Greiffenberger Kreis kontrahirt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung geschieht vom Jahre 1854. ab allmälig aus einem zu diesem Behuf gebildeten Tilgungsfonds von jährlich mindestens $1\frac{1}{2}$ Prozent des Kapitals. Die Folgeordnung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stettin deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zurückzuzahlen ist, wird es in halbjährlichen Terminen, von heute ab gerechnet, mit vier Prozent verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung.

Zur

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Greiffenberg, den ..ten .... 185..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Greiffenberger Kreise.

Mit dieser Obligation sind zehn Kupons von Nr. 1. bis 10. mit gleicher Unterschrift ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einholung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

Zins=Kupon

zu der

Kreis=Obligation des Greiffenberger Kreises

Litt........ №....... über....... Thaler Kurant.

Inhaber dieses empfängt vom 26. Juni bis 2. Juli und 28. Dezember bis 3. Januar jedes Jahres gegen Rückgabe dieses Kupons an halbjährlichen Zinsen bei der Kreis=Kommunalkasse hierselbst

.... Thaler ..... Silbergroschen Preuß. Kurant.

Die innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres gerechnet, nicht abgehobenen Zinsen verfallen der Chausseebau=Kasse. Gesetz vom 31. März 1838. §. 2. Nr. 5. (Gesetz=Sammlung Seite 249.).

Greiffenberg, den ..ten .... 185..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Greiffenberger Kreise.

(Nr. 3908.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Dezember 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Magdeburger Staats-Chaussee bei der Hebestelle Biederitz an der Friedrich-Wilhelmsbrücke über Königsborn und Nedlitz nach Möckern.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem ersten Jerichowschen Kreise, des Regierungsbezirks Magdeburg, beschlossenen Bau einer Chaussee von der Berlin-Magdeburger Staats-Chaussee bei der Hebestelle Biederitz an der Friedrich-Wilhelmsbrücke über Königsborn und Nedlitz nach Möckern genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem ersten Jerichowschen Kreise, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 5. Dezember 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3909.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Lüdenscheider Baugesellschaft.“ Vom 12. Dezember 1853.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Lüdenscheider Baugesellschaft“ mit dem Domizil zu Lüdenscheid, Regierungsbezirks Arnsberg, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. November d. J. zu genehmigen und die Gesellschaftsstatuten unter mehrfachen Maaßgaben zu bestätigen geruhet.

Solches wird in Gemäßheit der Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der erwähnte Allerhöchste Erlaß mit den Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg wird bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. Dezember 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3910.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der revidirten Statuten der unter der Firma: „Kaltwasser=Heil=Anstalt im Laubachsthale bei Coblenz“ bestehenden Aktiengesellschaft. Vom 14. Dezember 1853.

Des Königs Majestät haben die revidirten Statuten der unter der Firma: „Kaltwasser=Heil=Anstalt im Laubachsthale bei Coblenz“ bestehenden Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. November d. J. unter mehreren Maaßgaben zu bestätigen geruht, welche aus dem nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Coblenz zu veröffentlichenden Allerhöchsten Erlasse zu ersehen sind.

Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 14. Dezember 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3911.)

(Nr. 3911.) Statut des Kaltenborn-Groß-Breesener Deichverbandes. Vom 19. Dezember 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Niederung von Kaltenborn bis Groß-Breesen Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung von Deichen gegen die Ueberschwemmungen der Neiße zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung

„Kaltenborn-Groß-Breesener Deichverband“

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der am linken Neiße-Ufer von der wasserfreien Höhe unterhalb Schlagsdorf bis zum Bresinchener Mühlenfließ und dessen Mündung in die Neiße sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von der im Jahre 1804. erreichten Höhe der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Guben.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob — soweit das noch nicht Seitens der Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn geschehen ist — wasserfreie tüchtige Deiche von der Höhe bei Schlagsdorf ab in denjenigen durch die Staatsverwaltungs-Behörden festzustellenden Abmessungen anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand zu sichern. Dabei dient der Plan vom März 1852. mit der am 1. Dezember 1852. bestimmten Abänderung für die Deichrichtung oberhalb der Gubener inneren Klostervorstadt zur Grundlage. Indeß kann die Regulirung des Bresinchener Mühlenfließes und die Anlegung eines Rückstaudeiches an demselben unterbleiben, bis das Deichamt diese Anlage beschließen wird.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

§. 3.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten. Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 4.

Der Verband hat in den Deichen die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem Deichkataster aufzubringen.

Insbesondere hat der Deichverband auch die Grundentschädigungen zu tragen, welche bei den im Jahre 1851. ausgeführten Deichbauten vorbehalten sind, desgleichen die Aufsichtskosten der Deichanlagen oberhalb der Eisenbahn seit dem 1. Mai 1852.

In dem Deichkataster sind die Gärten, Aecker, Wiesen, Hütungen und Forsten nach ihrem Reinertrage zu veranlagen. Hof- und Baustellen werden doppelt so hoch veranlagt, als eine gleiche Fläche der anzunehmenden besten Ertragsklasse von den vorgenannten Grundstücken. Hof- und Baustellen mit Mühlen oder anderen Fabrikanlagen sind mit der vierfachen Fläche der besten Ertragsklasse zu berechnen.

Das Kataster wird von dem Regierungs-Kommissarius aufgestellt.

Behufs der Feststellung ist dasselbe vom Kommissarius dem Deichamte vollständig, und den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise mitzuthei-

 len

len und zugleich im Amtsblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die obigen Grundsätze der Katastrirung gerichtet werden können, sind vom Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Diese Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebiets und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Die Sachverständigen werden von der Regierung ernannt. Mit dem Resultat der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich der Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters ist dasselbe von der Regierung auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Die Kosten der Aufstellung des Katasters sind rücksichtlich der Vermessungen von den Deichgenossen der betreffenden Feldmarken, im übrigen vom gesammten Deichverbande aufzubringen.

§. 6.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird für jetzt auf jährlich Einen Sgr. für je zwölf Metzen Reinertrag festgesetzt, und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf Eintausend Rthlr. bestimmt.

§. 7.

Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird auf sechs festgesetzt.

§. 8.

Wahl der Vertreter der Deichgenossen bei dem Deichamte.

Behufs der Wahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird die zum Deichverbande gehörende Niederung in fünf Bezirke eingetheilt.

Der

Der erste Bezirk umfaßt die Feldmarken Schlagsdorf, Gubinchen, Kaltenborn, Deulowitz und Sprucke;

der zweite Bezirk umfaßt die Feldmark Guben;

der dritte Bezirk umfaßt die Feldmarken Grunewald, Reichenbach und Grano;

der vierte Bezirk umfaßt die herrschaftlichen Besitzstände in der Feldmark Groß-Breesen;

der fünfte Bezirk umfaßt die übrigen Besitzstände der Feldmark Groß-Breesen und die Feldmark Buderose, einschließlich der nach Coschen gehörigen Grundstücke.

Der zweite Bezirk wählt zwei, jeder der übrigen Bezirke Einen Repräsentanten und eine gleiche Zahl von Stellvertretern auf sechs Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 9.

Im zweiten Wahlbezirk geschieht die Wahl der Repräsentanten und deren Stellvertreter durch die Stadtverordneten-Versammlung zu Guben.

Im vierten Wahlbezirk üben die Besitzer der fünf Gutsantheile zu Groß-Breesen das Wahlrecht mit gleicher Stimmbefugniß aus. Der Besitz von zwei oder mehreren Gutsantheilen giebt zwei Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

In den übrigen Bezirken haben diejenigen Deichgenossen ein persönliches Stimmrecht, welche mindestens 300 Metzen zur Deichkasse versteuern. Wer 300 Metzen versteuert, führt Eine, wer 600 Metzen versteuert, zwei Stimmen und so fort bis zu zehn Stimmen. Die Deichgenossen unter 300 Metzen können durch Deputirte an der Wahl Theil nehmen. Nach der Gesammtsteuer der Auftraggeber richtet sich die Stimmenzahl, welche den Deputirten zukommt.

§. 10.

Stimmfähig in der vorgedachten Art (§. 9.) ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks, welcher mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im

im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat.

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, haben Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundstücke und dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur einer derselben im Auftrage der Uebrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 11.

Die Liste der Wähler wird mit Hülfe der Gemeindevorsteher von dem Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von einem Kommissarius der Regierung aufgestellt, welche auch die Wahlkommissarien ernennt.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 12.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 13.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 14.

Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November d. J. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. Seite 935.) sollen für den Kaltenborn-Groß-Breesener Deichverband Gültigkeit haben.

§. 15.

§. 15.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 19. Dezember 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

(Nr. 3912.) Statut des Schenkendorf-Gubener Deichverbandes. Vom 19. Dezember 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Niederung von Schenkendorf bis Guben Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Neiße zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung

„Schenkendorf-Gubener Deichverband“

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der am rechten Neiße-Ufer von Schenkendorf bis zur inneren Stadt Guben und bis zur Lubbes sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von der im Jahre 1804. erreichten Höhe der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Guben.

§. 2.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob — insoweit das nicht schon von der Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn geschehen ist — einen wasserfreien tüchtigen Deich von der Schenkendorfer Höhe ab bis zur inneren Stadt Guben in denjenigen durch die Staatsverwaltungs-Behörden festzustellenden Abmessungen anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand zu sichern. Der Werderbach ist bei seinem Eintritt in das Thal bei der Schenkendorfer Höhe bereits vor dem Deich in die Neiße abgeleitet.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

Der Deichschutz der inneren Stadt Guben ist von der Stadtkommune daselbst zu bewirken. Schutzmaaßregeln gegen den Rückstau der Neiße durch die Lubbes und gegen die eigenen Hochgewässer der Lubbes werden für jetzt nicht beabsichtigt, sind aber vom Deichverbande auszuführen, wenn das Deichamt es beschließt.

§. 3.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben anzulegen und — ebenso wie das neue Bett des Werderbaches — zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten. Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

Die ordnungsmäßige Räumung der Lubbes längs der Grenze des Deichgebiets bewirkt die Deichverwaltung. Die eine Hälfte der Kosten trägt der Deichverband, die andere Hälfte zieht die Deichverwaltung von den zur Räumung verpflichteten Adjazenten des rechten Lubbesufers ein, nach einem von der Regierung festzustellenden Kataster.

Die Räumung der Lubbes unterhalb der Brücke bei der Werdervorstadt bleibt Sache derjenigen, welche dazu bisher verpflichtet waren. Der Deichverwaltung steht aber die Kontrolle und Schau darüber zu.

§. 4.

Der Verband hat in dem die Niederung gegen die Neiße abschließenden Deiche die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten. Auch die erforderliche Zulaßschleuse hat der Verband anzulegen und zu unterhalten, um das Wasser des Werderbaches zu Bewässerungen zu benutzen. Ueber die Zuleitung verfügt die Deichverwaltung.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem Deichkataster aufzubringen.

Insbesondere hat der Verband auch die Grund-Entschädigungen zu tragen, welche bei den im Jahre 1851. ausgeführten Deichbauten vorbehalten sind, desgleichen die Aufsichtskosten der Deichanlagen oberhalb der Eisenbahn seit dem 1. Mai 1852.

In dem Deichkataster sind die Gärten, Aecker, Wiesen, Hütungen und Forsten nach ihrem Reinertrag zu veranlagen. Hof- und Baustellen werden doppelt so hoch veranlagt, als eine gleiche Fläche der anzunehmenden besten Ertragsklasse von den vorgenannten Grundstücken.

Das Kataster wird von dem Regierungs-Kommissarius aufgestellt.

Behufs der Feststellung ist dasselbe vom Kommissarius dem Deichamte vollständig, und den einzelnen Gemeinde-Vorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise mitzutheilen und zugleich im Amtsblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die obigen Grundsätze der Katastrirung gerichtet werden können, sind vom Kommissarius, unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Diese Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebiets und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Die Sachverständigen werden von der Regierung ernannt. Mit dem Resultat der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer

führer einerseits, und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultat einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters ist dasselbe von der Regierung auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Die Kosten der Aufstellung des Katasters sind rücksichtlich der Vermessungen von den Deichgenossen der betreffenden Feldmarken, im Uebrigen vom gesammten Deichverbande aufzubringen.

§. 6.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird für jetzt auf jährlich Einen Silbergroschen für je zwölf Metzen Reinertrag festgesetzt, und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf Eintausend Rthlr. bestimmt.

§. 7.

Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird auf vier festgesetzt.

§. 8.

Wahl der Vertreter der Deichgenossen bei dem Deichamte.

Behufs der Wahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird die zum Deichverbande gehörende Niederung in zwei Bezirke eingetheilt.

Der erste Bezirk umfaßt die Feldmark Guben.

Der zweite Bezirk umfaßt die übrigen Feldmarken.

Jeder Bezirk wählt zwei Repräsentanten und eine gleiche Zahl von Stellvertretern auf sechs Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 9.

Im ersten Wahlbezirk geschieht die Wahl der Repräsentanten und deren Stellvertreter durch die Stadtverordneten-Versammlung zu Guben.

Im zweiten Wahlbezirk haben diejenigen Deichgenossen ein persönliches Stimmrecht, welche mindestens 300 Metzen zur Deichkasse versteuern. Wer 300 Metzen versteuert, führt Eine, wer 600 Metzen versteuert, zwei Stimmen und sofort bis zu zehn Stimmen. Die Deichgenossen unter 300 Metzen können durch Deputirte an der Wahl Theil nehmen. Nach der Gesammtsteuer der Auftraggeber richtet sich die Stimmenzahl, welche den Deputirten zukommt.

§. 10.

Stimmfähig in der vorgedachten Art (§. 9.) ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks, welcher mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat.

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, haben Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundstücke und dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur einer derselben im Auftrage der Uebrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 11.

Die Liste der Wähler jeder Wahlabtheilung wird mit Hülfe der Gemeindevorsteher von dem Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von einem Kommissarius der Regierung aufgestellt, welche auch die Wahl-Kommissarien ernennt.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 12.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflich-

pflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 13.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 14.

Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November d. J. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. Seite 935.) sollen für den Schenkendorf-Gubener Deichverband Gültigkeit haben.

§. 15.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 19. Dezember 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)